

Die apostolische Kanzlei, ihr Geschäftsgang und ihr Archiv

Referat auf der Münchener Sommerakademie Grundwissenschaften "... servus servorum dei ... Die Papsturkunde des Mittelalters" 31.7.–5.8.2017

©Thomas Frenz (Passau)

Sie haben in den vergangenen Tagen die Urkunden – zwangsläufig – aus der Sicht des Papstes betrachtet: er erläßt eine Anordnung oder verleiht eine Gnade, über die er in subjektiver Formulierung eine Urkunde erstellen läßt und der Kanzlei befiehlt, sie zu expedieren. Ich möchte die Blickrichtung jetzt umkehren: Wie nimmt sich das aus der Sicht des Bittstellers aus? Was muß er unternehmen, um seine Urkunde zu erhalten? Wie ergeht es der Urkunde auf ihrem Weg durch die Kanzlei? Und schließlich: was können wir über den nackten Text hinaus evt. aus der Urkunde entnehmen?

Die Didaktiker sprechen bei solch einer Änderung der Blickrichtung gerne von Perspektivenwechsel oder Multiperspektivität. Deshalb möchte ich gleich eine sprachliche Bemerkung anschließen: die Kanzlei expediert überhaupt keine Urkunden. Es ist der Bittsteller, der die Urkunde durch die Kanzlei expediert. Das lateinische *expedire* bedeutet diese Handlung des Bittstellers, das muß man beachten, um die Quellen nicht mißzuverstehen. Ein weiteres Verb ist *impetrare*: es bedeutet, die Ausstellung einer Ur-

kunde zu beantragen. Aber die Grundbedeutung ist eigentlich viel gewalttätiger: es bedeutet "eindringen", den Papst mit Bitten zu bestürmen, ihm die Bude einzurennen. Wir werden noch sehen, wie aufdringlich, ja geradezu unverschämt die Bittsteller sein konnten, bis sie das erreichten, was sie haben wollten – und wie sie den Papst manchmal regelrecht übers Ohr zu hauen versuchten.

Für den zeitgenössischen Bittsteller empfahl es sich, einen erfahrenen Prokurator anzugehen. Es gab berufsmäßige Prokuratoren, aber auch die normalen Kanzleibeamten boten diese Dienste als Nebentätigkeit an. Ich kann Ihnen bei Bedarf Namen nennen.

Wenn wir heute wissen wollen, wie der Geschäftsgang in der Kanzlei verlief, stehen uns mehrere Möglichkeiten offen. Es gibt Anleitungen für den Umgang mit der Kanzlei, die von erfahrenen Kurienpraktikern verfaßt sind. Am instruktivsten für uns sind die *Practica cancellariae* von ca. 1485, ediert von Ludwig Schmitz-Kallenberg, *Practica cancellariae apostolicae saeculi XV. exeuntis* (Münster 1904).

Ferner gibt es das Handbuch des Dr. Dittens von ca. 1520, ediert von Johannes Haller, *Die Ausfertigung der Provisionen, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 2(1899)1–40, hier S. 18–38. Heute in Zeiten des Computers können Sie auch ins Internet schauen unter <http://www.phil.uni-passau.de/filemin/dokumente/lehrstuehle/frenz/online-tutorien/PCA/index.html>. <oder googlen „Frenz“ & „Passau“>

Das gibt mir Anlaß zu einer kurzen Nebenbemerkung: das Wort "Computer" stammt aus der Sprache der spätmittelalterlichen päpstlichen Kanzlei und anderer damaliger Behörden. Jedem *receptor*, der mit der Einnahme und Verbuchung von Geldern beschäftigt war, wurde ein *computator* zu Seite gestellt, der den *receptor* zu überwachen und seine Einnahmelisten nachzurechnen hatte. Aus dem *computator* wird englisch der *computer*, aber immer noch für die Person, die die Rechnungen ausführt, so erstmals 1646. Für die Rechenmaschine wird das Wort das erste Mal 1897 in einer Ingenieurszeitschrift gebraucht.

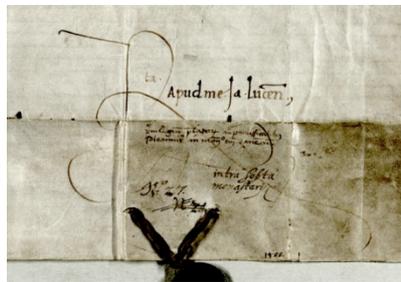
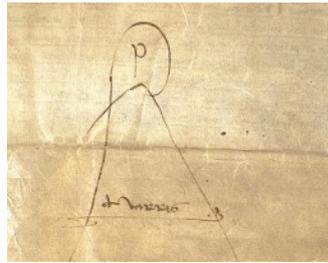
Aber zurück nach Rom. Aussagen über die einzelne Urkunde kann man anhand der Kanzleivermerke machen, aber natürlich erst, seit es solche Vermerke gibt. Sie erinnern sich vom Dienstag, daß auf den alten Privilegien in der Skriptumformel der Schreiber genannt war und in der Datumzeile der Datar, aber beides hört auf, als im 13. Jahrhundert die Privilegien aussterben. Die *litterae* des 12. Jahrhunderts sind völlig nackt. Erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts tauchen dort wieder Kanzleivermerke auf, und zwar zuerst eine Namenssigle des Schreibers, dann der Taxvermerk der Skriptoren und auf der Rückseite der Vermerk der Prokuratoren und ggf. der Registervermerk. In der spätavignonesischen Zeit und im 15. Jahrhundert nimmt die Zahl der Vermerke dann immer weiter zu, so daß zu Anfang des 16. Jahrhunderts durchaus zwanzig Namen oder mehr auf der Urkunde eingetragen sein können. Aus ihnen läßt sich einiges über das Schicksal der Urkunde in der Kanzlei entnehmen.

Aber zunächst einmal müssen wir etwas Ordnung schaffen und festhalten, welche Möglichkeiten es bei den Expeditionswegen gibt. Es gibt zunächst einmal die Standardexpedition, die *expeditio per cancellariam*, die immer dann erfolgt, wenn ein anderer Weg nicht in Frage kommt. Sie gilt für etwa zwei Drittel aller Urkunden.

An zweiter Stelle kommt die *expeditio per viam correctoris*. Sie ist der typische Weg für die Delegationsreskripte. Wenn in einem Streitfall, meist einer Pfründensache, an den Papst appelliert wird, kann der Prozeß vor der Sacra Romana Rota im Rom geführt werden. Das ist aber sehr teuer. Deshalb wird der Papst meist gebeten, einen oder mehrere Prälaten vor Ort zu bevollmächtigen, den Prozeß *auctoritate apostolica* durchzuführen und zu entscheiden. Diese Urkunden werden in einem vereinfachten Verfahren *per viam correctoris* expediert.

Und dann gibt es noch die *expeditio per cameram*, die von der normalen *expeditio per cancellariam* abzweigt. Ich komme nachher noch näher auf sie zurück. Sie bietet – positiv formuliert – bei höheren Kosten eine größere inhaltliche Gestaltungsfreiheit.

Welchen Expeditionsweg der Bittsteller gewählt hat, kann man der Urkunde recht gut von außen ansehen, jedenfalls seit dem späten 14. Jahrhundert: die *per cancellariam* expedierten Stücke zeigen auf der Rückseite den Registrierungsvermerk:



Die *per camera* expedierten Stücke zeigen zusätzlich am oberen Rand der Rückseite eine kurze Inhaltsangabe der Urkunde, das sog. *summarium*.



Die *per viam correctoris* expedierten Urkunden weisen dagegen auf der Rückseite keinen Registervermerk auf, dafür aber am oberen Rand ein bis drei Namensunterschriften.



Wie die Breven aussehen, muß ich Ihnen wohl nicht noch einmal vorführen.

Supplik

Machen wir uns jetzt aber auf den Weg, die Urkunde zu expedieren. Dafür müssen wir zunächst einen Schritt zurückgehen, denn erst einmal muß unsere Bitte genehmigt werden. Dies geschieht zunächst mündlich, seit dem 14. Jahrhundert aber in der Regel durch eine Bittschrift, eine Supplik. Die Suppliken sind äußerlich formlose Schriftstücke auf Papier, die nach erfolgter Expedition meist weggeworfen werden; deshalb sind nur ganz wenige Originale erhalten, und die Archivare wissen mitunter gar nicht, was sie damit anfangen sollen. Es gibt aber Vorschriften für den Wortlaut, die man strikt einhalten muß, sonst wird die Bitt-

schrift ohne Rücksicht auf ihren Inhalt unbearbeitet zurückgewiesen; Näheres sagt Ihnen Ihr Prokurator.

Die Supplik

dispensatio voti simplicis Religionis pro oratore qui ira et tedio affectus dicit

Sanctissimus

Orator

Beatisime pater Altissimus s. v. orator Alphonsus Valdivinoso de benavides Zamora dicit iratus quod eius pater sibi promissum non dabit quod si sibi infra certum tempus ipsum non daret quia non dedit Religionem ingredi dicit promissum non tamen solemniter supplicat s. v. dicit se humiliter quatenus cum specialibus favoribus et orationibus prosequentes promissionem et votum huiusmodi Avento quod simpliciter et cum ira emissum fuit eidem oratori relaxari et quod occasione promissionis Religionem aliquam ingredi aliquam non teneat sed in seculo prout fuerit Avenit Ac de pater est quoad vixerit remanere libere et licite vobis decernere dignemini de gratia specialis non obstantibus penitentibus et Apatibus Ac provincialibus et sinodalibus constitutionibus Ac statutis et consuetudinibus et iuribus et quod Reformationis ceterisque quibuslibet quibuslibet fiat vobis pater A.

Et cum Absolutione & censuris ad effectum et in casibus regle de impedire et quod pater dicit Signatura sufficiat Absque Alio defuncto expeditione litterarum vel Comitatus s. v. Alphonsi de quo ordinis pater immo dicit et si ipse videbit dispensat Ac Comitatus fiat A

Datum Romae Apud sancti petrum Sextodecimo K. februarii Anno Secundo

salute & omnia

besteht aus zwei Teilen, dem Korpus und den Klauseln. Dabei enthält das Korpus den eigentlichen Inhalt, die Klauseln fügen ergänzende Wünsche hinzu, z.B. zum Expediti- onsweg. Die Supplik wird von den Referendaren geprüft und dann dem Papst präsentiert, mit einer Empfehlung, wie

er sie bescheiden soll. Der Papst genehmigt die Bitte, indem er eigenhändig hinter das Korpus die Worte *Fiat ut petitur* setzt, hinter die Klauseln *Fiat*, worauf beide Male ein Signaturbuchstabe folgt.

Dieser Buchstabe ist der Anfangsbuchstabe des Taufnamens des Papstes. Also z.B. bei Martin V. *O.* (*Odo Colonna*), bei Sixtus IV. *F.* (*Francesco della Rovere*), Pius II. *E.* (*Enea Silvio Piccolomini*). Anschließend setzt der Datar darunter das laufende Datum. Dieses Datum wird später als Datum der Urkunde übernommen; wir kommen noch darauf zurück. Sodann wird die Supplik registriert, d.h. Text, Signatur und Datum werden als Sicherheitskopie ins Supplikenregister eingetragen. Beiläufige Erinnerung: der Datar der Suppliken, aus dem sich im 16. Jahrhundert die Behörde der Datarie entwickelt, hat nichts zu tun mit dem Datar der feierlichen Privilegien.

Bei diesen Vorgängen entstehen charakteristische Kanzleivermerke auf der Supplik. Sie sehen auf unserem Beispiel oben links eine kurze Zusammenfassung des Inhalts: *Dispensatio voti simplicis religionis pro oratore, qui ira et tedio affectus vovit* (Dispens vom einfachen Versprechen, Mönch zu werden, für einen Bittsteller, der dies Gelübde aus Zorn und Abscheu abgelegt hat). Wir sehen daran gleich ein Stilvermerkmal: der Bittsteller heißt in der Supplik immer *orator* bzw. *devotus orator* bzw. *oratrix*; bezeichnet er sich anders, landet die Bittschrift sofort im Papierkorb.

In der Mitte steht die Diözese *Zamorensis* (also Zamora in Spanien), rechts der Name des verantwortlichen

Referendars *C. Cesenatensis*; es handelt sich um *Cristoforus de Spiritibus*, Bischof von Cesena, der von 1516 bis 1556 als Referendar tätig war. Am Ende des Korpus lesen wir: *Fiat un petitur A*. Der Papst ist Paul III. = *Alessandro Farnese*. Bei den Klauseln lesen wir erwartungsgemäß *Fiat A*. Der Papst hat allerdings eine Bitte durchgestrichen und dadurch nicht genehmigt; das ist die übliche Praxis. Es kommt auch vor, daß die Signatur Einschränkungen enthält, z.B. wenn um eine Gnade für sechs Personen gebeten wird und der Papst schreibt: *Fiat ut petitur de tribus tantum*.

Unten steht, von der Hand des Datars, das Datum: *Datum Rome apud Sanctumpetrum sextodecimo kalendas Februarii anno secundo*. Der Name des Papstes ist also nirgendwo genannt; wir müssen ihn aus dem Signaturbuchstaben oder aus der Amtszeit des Referendars entnehmen – oder auch aus den Lebensdaten des Bittstellers.

Dieses Datierungsproblem stellt sich vor allem bei einer zweiten Signaturform. Der Papst signiert nicht immer eigenhändig. Während einer schweren Krankheit Papst Eugens IV. (1431–1447) nahm ein vertrauter Referendar dem Papst diese Schreibe ab und signierte: *Concessum ut petitur in presentia domini nostri pape, N.N.* Er schreibt also *Concessum* statt des ausschließlich päpstlichen *Fiat*, und er setzt seinen vollen Namen.



Hier haben wir also einen Referendar *la. de Gottifredis*, einen signierenden Referendar *L. cardinalis S. Petri ad Vincula* und ein Datum aus einem 8. Regierungsjahr. Der Schrift nach befinden wir uns irgendwo im späten 15. oder im 16. Jahrhundert. Durch das Jahr fallen etliche Päpste gleich weg, die weniger als 8 Jahre regiert haben, nämlich Hadrian VI., Julius III., Marcellus II., Paul II., Paul IV., Pius II., Pius III., Pius IV., Pius V. und Sixtus V. Über den Referendar ist nichts weiteres bekannt. Der Kardinal ist Lorenzo Campeggio, der seit 1517 Kardinal war und von 1520 bis zu seinem Tode 1539 als signierender Referendar fungierte. Damit kommen als Päpste nur Leo X. und Clemens VII. in Frage, und als Jahre 1520 und 1531.

Das Verfahren *per concessum in presentia*, das ursprünglich nur eine Notlösung war, wurde auch nach der Genesung des Papstes weitergeführt. Die Anwesenheit des Papstes bei der Signatur wird aber bald zur Fiktion; die Gesamtheit der Referendare entwickelt sich zur Behörde der *Signatura*, die die Bittschriften selbständig bearbeitet und bescheidet. Nur wichtige Angelegenheiten werden noch dem Papst selbst vorgelegt. Ob die *causa* des Spaniers, der aus Liebeskummer ins Kloster gehen wollte, so

wichtig war, kann bezweifelt werden; vielleicht wollte man den Papst, der in seiner Jugend nichts anbrennen ließ, mehrere uneheliche Kinder hatte und am Schluß mehrfacher Urgroßvater war, auch nur zum Schmunzeln bringen.

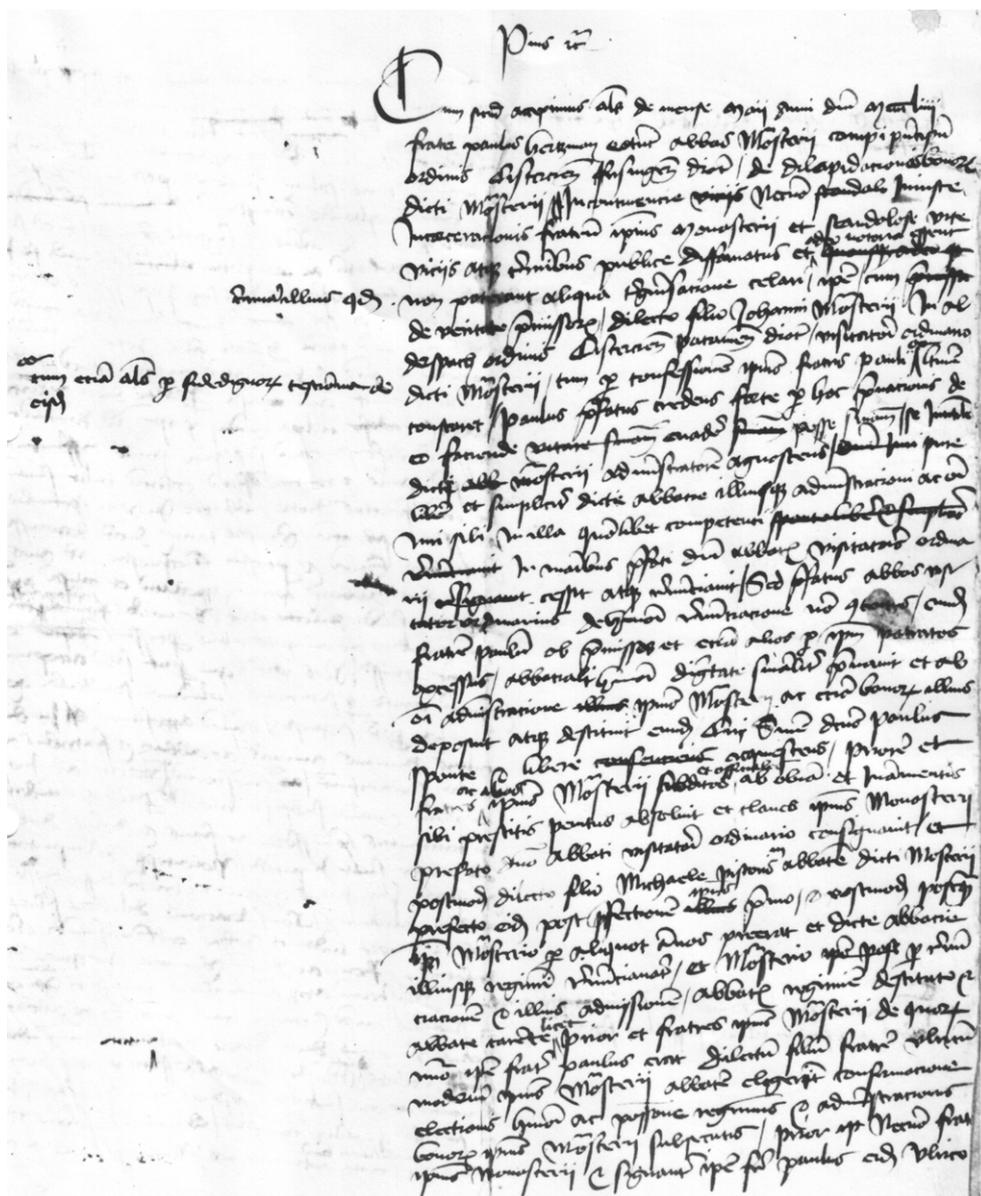
Die Einreichung einer Supplik ist der Normalfall. Ein abweichendes Verfahren gilt, wenn der Papst einen Bischof oder den Abt eines größeren Klosters ernennt. In diesem Fall gibt es keine Supplik, sondern der Papst ernennt drei, seit dem 14. Jahrhundert nur noch ein Kardinal zum Relator, der die Wahl und den Kandidaten zu überprüfen hat. Dann kommt die Angelegenheit vor das Konsistorium, das auf Vorschlag des Papstes die Entscheidung fällt. Darüber wird eine Urkunde, die *cedula consistorialis*, ausgestellt. Auf Basis dieser Konsistorialzedel erstellt der Vizekanzler die *contracedula*, die den Beurkundungsbefehl an die Kanzlei darstellt.

Expeditio per cancellariam

Aber zurück zum Geschäftsgang der normalen Urkunden. Nach einigen Tagen holen Sie die signierte und registrierte Supplik im Registerbüro ab, wobei dann auch einige Gebühren zu zahlen sind. Dabei können Sie eine unangenehme Überraschung erleben, wenn nämlich die Genehmigung nicht so ausgefallen ist, wie Sie sich das erhofft haben. Dann wird Ihnen Ihr Prokurator zu einer *reformatio* raten, zu einer Bitte um Verbesserung der Signatur. Dabei muß man nicht zimperlich sein: etwa jede zehnte Supplik, die in den Registern eingetragen ist, ist eine solche *refor-*

matio; und dazu muß man noch jene reformationes rechnen, die abgelehnt wurden. (Ein Paar von Originalsupplik und zugehöriger reformatio ist erhalten als München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kloster Wessobrunn Urk. 492 + 493.) Dem Papst wurde also ziemlich oft vorgehalten, daß er nicht richtig funktioniert habe.

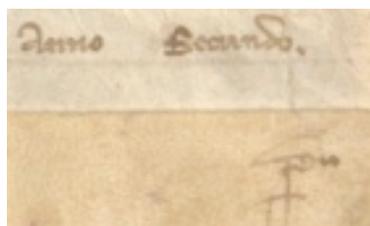
Aber nehmen wir an, die Genehmigung ist zu Ihrer Zufriedenheit ausgefallen. Jetzt haben Sie zum ersten Mal mit der eigentlichen Kanzlei zu tun, denn nun wird das Konzept Ihrer Urkunde formuliert.



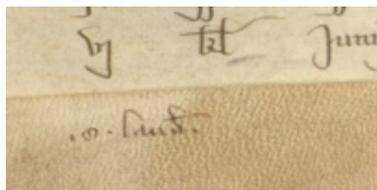
Es gibt zwar Möglichkeiten, die Kanzlei ganz zu umgehen – darauf kommen wir später zurück –, aber bleiben wir erst einmal beim Normalfall.

Im Umgang mit der Kanzlei müssen Sie immer bedenken: sie tut nichts aus eigenem Antrieb; sie ist eine Maschine, die immer wieder von Ihnen angestoßen und – geschmiert werden muß. Es zeigt sich also erneut: nicht die Kanzlei expediert die Urkunde, sondern der Bittsteller expediert die Urkunde durch die Kanzlei. Aber lassen wir die Détails weg: ein Abbreviator hat das Konzept aufgesetzt, und Ihre Urkunde wurde einem Skriptor zur Reinschrift zugewiesen.

Der Skriptor muß die Urkunde eigenhändig schreiben, kann diese Aufgabe also nicht an eine Hilfskraft delegieren; er kann sich aber von einem Kollegen, der also ebenfalls regulärer Skriptor ist, vertreten lassen. Wenn er die Urkunde fertig geschrieben hat, schlägt er den Rest des Pergamentblattes nach vorne um, und auf diese *plica* setzt er rechts seinen Namen. Dieser Vermerk ist anfangs nur eine Paraphe,

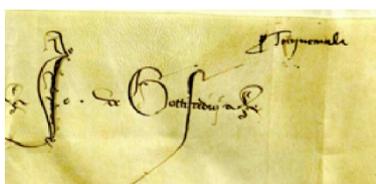


und steht manchmal auch auf der linken Seite.



Erst im späten 13. Jahrhundert wird es üblich, den vollen Namen zu schreiben, der sich dann allerdings zu einem graphisch sehr auffälligen Merkmal der gesamten Urkunde auswächst.

Bei Stellvertretung erscheint der Name des vertretenen Skriptors mit vorangestelltem *pro*:



Hier hat also *Johannes de Gottifredis* für seinen Kollegen *Torquemada* die Reinschrift angefertigt.

Der Skriptor muß also immer eigenhändig schreiben. Zumindest ist das die einhellige Darstellung der bisherigen Forschung; ich habe zu diesem Dogma aber meine eigenen ketzerischen Gedanken. Tatsächlich ist diese Regel nämlich noch nie genau untersucht worden, und die Frage, ob die Schreiber nicht doch private Hilfskräfte beschäftigt haben, ist ungeklärt. Für die Verzierungen der ersten Zeile ist anerkannt, daß für diese durchaus künstlerische Tätigkeit auch andere Personen beschäftigt wurden. Man weiß dies, weil diese Personen eigens bezahlt wurden (natürlich vom Petenten) und weil diese Elemente oft mit anderer Tinte ausgeführt sind als der eigentliche Text.

Aber wie sieht es mit der Textschrift aus? Man müßte dazu mehrere Originale desselben Skriptors nebeneinander legen und die Schriften vergleichen. Das ist nicht einfach, weil die Schrift der Papsturkunden ganz formalisiert und unindividuell ist, wäre mit den heutigen technischen Möglichkeiten aber zu bewerkstelligen, ist aber noch nicht geschehen.

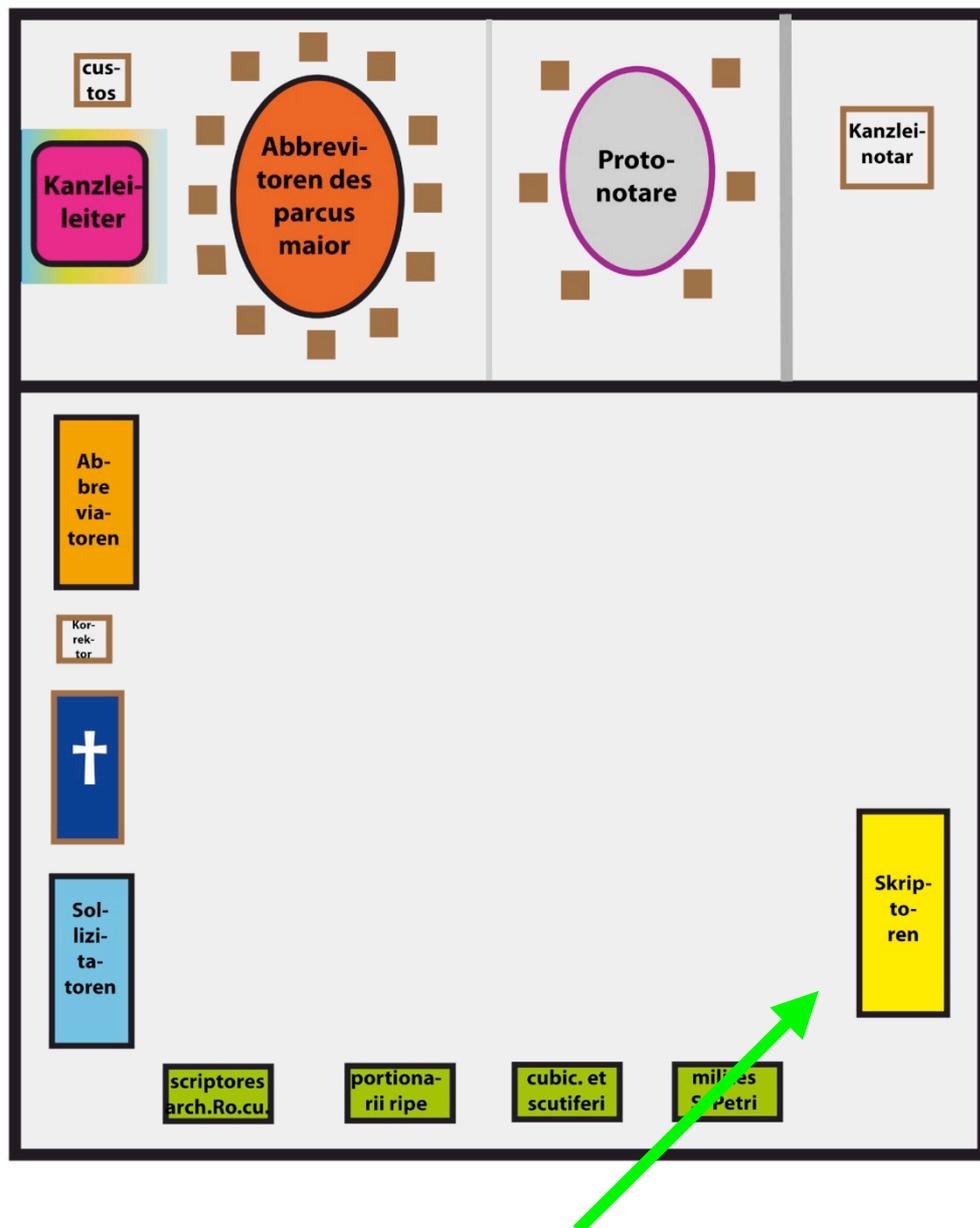
Ich habe noch ein weiteres Argument: zur Zeit ihrer maximalen Tätigkeit unter Leo X. stellte die Kanzlei etwa 40000 Urkunden im Jahr aus. Jeder Schreiber hatte also im Durchschnitt 400 Urkunden pro Jahr abzuliefern, und zwar nicht nur kleine Stücke im DIN A 4-Format, sondern auch lange Exemplare, deren Größe bis auf DIN A 2 hinaufgeht, mit mehreren Tausend Wörtern. Wenn wir jetzt noch bedenken, daß ein Schreiber gewöhnlich nicht nur Schreiber war, sondern meist mehrere Ämter gleichzeitig innehatte, z.B. zusätzlich als Abbreviator oder als Rotarotar oder in der Pönitentiarie, und auch noch, wie geschildert, die Arbeit von Kollegen mit übernahm, so erscheint es fast unmöglich, daß er das alles eigenhändig getan hat. Aber das ist, wie gesagt, noch nicht untersucht worden.

Für den Bittsteller kommt jetzt ein kritischer Augenblick: die Kurienhandbücher empfehlen dringend, dem Skriptor bei seiner Arbeit genau auf die Finger zu schauen: *Sed diligenter advertite, quia Italici non possunt bene scribere nomina almanica. Ideo necesse est, quod scriptor alta voce de sillabica ad sillabicam scribat nomina iudicum, ecclesie, defunctorum et alia nomina, quia de facili errant et facerent tibi unam rescribendam et damnificarent te in*

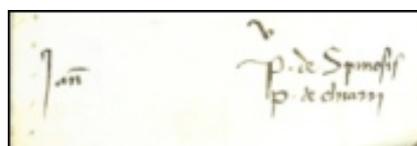
tempore et in precio. Et attento, quod talia nomina corrigi non possunt. (Aber paß gut auf, denn die Italiener können die deutschen Namen nicht gut schreiben. Deshalb ist es notwendig, daß der Schreiber mit lauter Stimme die Namen der Richter, der Kirche, der verstorbenen [Amtsvorgänger] und die anderen Namen schreibt.) Gemeint ist wohl: daß du sie ihm Silbe für Silbe diktierst. (denn sie machen dabei leicht Fehler, und das führt dazu, daß du die Urkunde erneut schreiben lassen mußt, was zusätzlichen Zeit- und Geldaufwand bedeutet. Vorsicht: solche Namen können nicht korrigiert werden.)

Daß diese Warnung keine bloße Theorie war, mußte 1291 William Burnell, Dompropst von Wells in England, erfahren, denn seine Urkunden wurden vor dem örtlichen Gericht zurückgewiesen. Er mußte sich daraufhin vom Papst eine eigene Urkunde ausstellen lassen, daß seine Privilegien gültig seien, obwohl sein Name darin nicht korrekt *Burnelli*, sondern *Brunelli* geschrieben war.

Wenn die Urkunde glücklich geschrieben ist, nehmen Sie Supplik, Konzept und Reinschrift und gehen in die Kanzlei. Diese finden Sie im Palazzo des Vizekanzlers. Sie betreten den großen Saal



und gehen zum *bancus* der Skriptoren. Dort wird ihre Urkunde taxiert, d.h. es wird die Taxe – banaler gesprochen: der Preis – der Urkunde festgesetzt. Diese Taxe ist insgesamt vier Mal zu zahlen: für Konzept, Reinschrift, Siegel und Register. Sie zahlen also, und die Beauftragten der Skriptoren tragen links unter der Plica die Quittung ein:



Sie sehen links am Rand die Abkürzung des Monats, hier also Januar, und etwas weiter rechts zwei Namen und darüber die Taxe in *grossi*. Die Angabe des Monats wird im Jahre 1384 in der römischen Obödienz eingeführt; in der avignonesischen Obödienz und überhaupt in Avignon fehlt sie noch. Die beiden Namen sind der Reskribendar und der Computator des Skriptorenkollegs.

Es lohnt sich immer, unter die Plica zu schauen und diese Angaben zu kontrollieren, denn mit ihrer Hilfe kann eine interessante Information über den Ablauf der Expedition gewonnen werden. Das Datum der Urkunde ist, wie ich vorhin beiläufig erwähnt habe, das Datum, das der Datar auf die Supplik setzt, wenn diese genehmigt wird. Aus dem Taxvermerk läßt sich entnehmen, wann die Urkunde danach wirklich ausgestellt wurde.

Angegeben ist also der Monat, in dem die Taxe festgesetzt und bezahlt wird. Der Vergleich zwischen diesem Monat und dem Datum der Urkunde führt zu der Berechnung der Expeditionsdauer. Leider fehlt aber immer die Angabe des Jahres. Um welchen Januar es sich in unserem Beispiel handelt, ist nicht von vornherein ausgemacht. Es ist wahrscheinlich der Januar, der auf das Datum der Urkunde folgt; es könnte auch der Januar eines späteren Jahres sein.

Wir benötigen also eine Liste dieser Funktionäre, um nachzusehen, um welches Jahr es sich wirklich handelt. Das Tandem von *rescribendarius* und *computator* wechselt in regelmäßigen Abständen, zunächst alle halbe Jahre,

dann seit 1445 alle drei Monate, unter Pius II. alle vier Monate. Eine Liste finden Sie auf meiner Internetseite unter der Adresse

http://www.phil.uni-passau.de/histhw/RORC/tabulae_functionariorum.html.

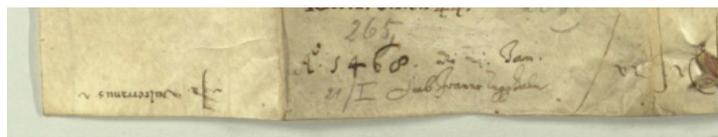
Daß man dabei durchaus Überraschungen erleben kann, zeigt folgendes Beispiel: am 13. März 1473 ließ sich der Würzburger Bischof Rudolf von Scherenberg von Papst Sixtus IV. die Bestätigung des sog. Guldenzolls genehmigen, durch den er die maroden Hochstiftsfinanzen sanieren wollte. Die Urkunde trägt den Taxvermerk "*April N. de Gottifredis*"; der Komputator ist nicht genannt, was gelegentlich vorkommt. Wir schauen in der Liste nach und finden *N. de Gottifredis* als Reskribendar erst für das 2. Quartal 1478. Die Verzögerung von fünf Jahren ist nicht unwahrscheinlich, denn der Guldenzoll erforderte komplizierte Verhandlungen mit dem Kaiser und den Nachbarfürsten, und der praktisch denkende Bischof wollte die Kosten für die Ausstellung der Papsturkunde erst aufwenden, wenn der Erfolg dieser Verhandlungen gesichert war. Tatsächlich ist die Urkunde sogar erst noch viel später ausgestellt. *N. de Gottifredis* war nämlich noch ein zweites Mal Reskribendar, und zwar im 2. Quartal 1484. Daß diese zweite Amtsperiode, also elf Jahre nach der Datierung, gemeint ist, erkennen wir daran, daß die Urkunde auch noch Vermerke aufweist, die erst seit 1482 auftauchen können.

Solche Überraschungen sind aber nicht die Regel. Tatsächlich arbeitet die Kanzlei gewöhnlich recht zügig: binnen drei Monaten sind zwei Drittel aller Urkunden expediert, viele sogar schon früher:(Ich weiß nicht, wie lange es in München dauert, bis Klausuren korrigiert werden, aber

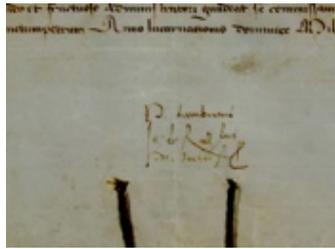
ich denke, die päpstliche Kanzlei muß sich da nicht verstecken ...)

Der Blick in die Funktionärsliste ist auch dann nützlich, wenn die Urkunde unter einem festen Datum ausgestellt ist. Das gilt besonders für die Urkunden, die von einem früheren Papst genehmigt wurden, der bereits gestorben ist. In der Sedisvakanz stellt die Kanzlei zwar ihre Tätigkeit ein, aber die Signatur wird nicht ungültig. Sie können Ihre Urkunde also auch vom Nachfolger des Papstes ausstellen lassen. Solche Urkunden werden grundsätzlich auf das Krönungsdatum des neuen Papstes datiert, ganz egal, wann sie unter seinem Vorgänger genehmigt wurden; man erkennt den Fall problemlos am Incipit *Rationi congruit* Und Sie können sich auch damit Zeit lassen: Sie können Ihr *Rationi congruit* durchaus erst im dritten, fünften oder achten Jahr des neuen Papstes ausstellen lassen; auch dann wird das Krönungsdatum gesetzt.

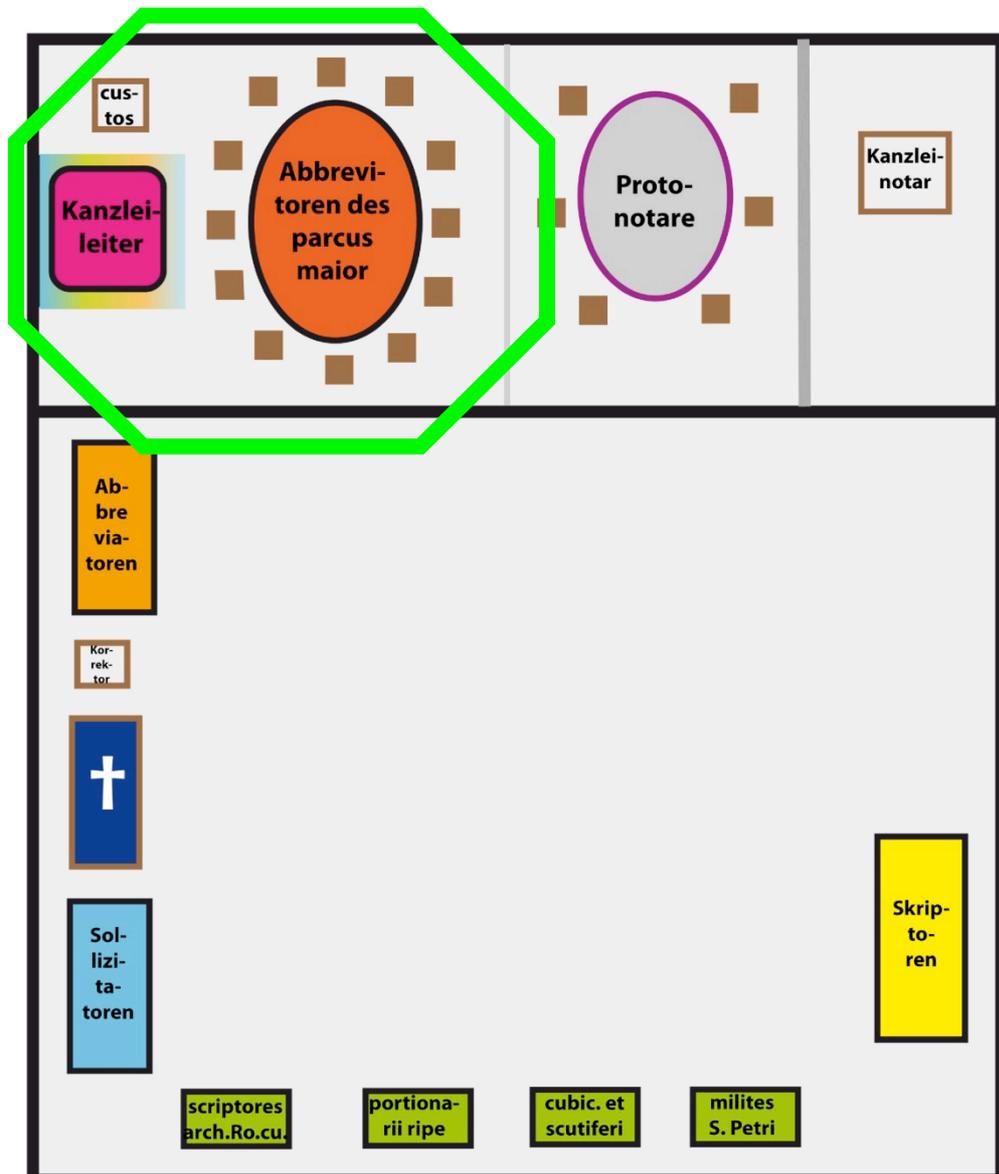
Die Urkunde ist jetzt komputiert, und Sie haben die erste Taxe bezahlt. Nun gehen Sie zum *bancus* der Abbreviatoren. Dort findet die *prima visio* statt, d.h. ein Abbreviator vergleicht den Text des Konzeptes mit der Reinschrift. Falls alles gut geht, setzt der Abbreviator seine Unterschrift auf die Rückseite der Urkunde,



und Sie zahlen die Taxe für das Konzept. Diese Zahlung wird in der Mitte *sub plica* bestätigt.



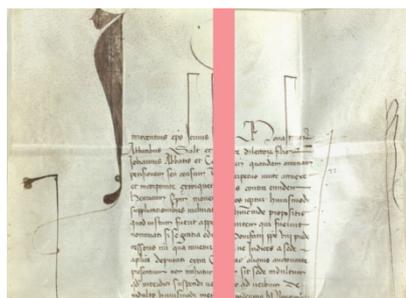
Dann wird es spannend, denn Ihre Urkunde wird jetzt in das Allerheiligste gebracht, den abgetrennten Raum des *parcus maior* der Abbreviatoren, wo auch der Kanzleileiter seinen Sitz hat:



Dort vergleichen die zwölf erfahrensten Abbreviatoren den Inhalt Ihrer Urkunde mit der Supplik und der päpstlichen Genehmigung. Dieser Vorgang heißt im 13. und 14. Jahrhundert *cancellariam tenere*, vom 15. Jahrhundert an *iudicatura*. Die Prüfung ist außerordentlich streng, ja geradezu kleinlich; die Prokuratoren stöhnen jedenfalls ständig über die *pertinacia abbreviatorum*, die Halsstarrigkeit der Abbreviatoren. Wenn es nichts zu beanstanden gibt, unterschreibt ein Abbreviator auf der Rückseite der Urkunde in der Mitte,



und die Urkunde wird dem Kanzleileiter vorgelegt, der neben den Abbreviatoren thront. Er setzt an den linken Rand ein langgezogenes *L* und an den rechten Rand den Anfangsbuchstaben seines Namens:

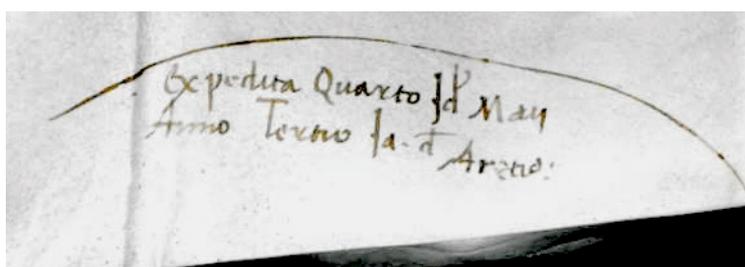


Dann überprüft der neben dem Kanzleileiter stehende Kanzleikustos die Urkunde auf mechanische Beschädigungen des Pergaments: ob es Löcher hat, ob beim Text radiert worden ist usw. Man sollte meinen, daß diese Prüfung ganz am Anfang steht, noch bevor der Petent die Taxen bezahlt hat, aber das ist falsch gedacht. Die Kanzlei kümmert sich nicht um die Belange und die Kosten des Bittstellers, sondern lebt in ihrer eigenen Welt.

Ist auch die letzte Prüfung positiv ausgefallen, wird die Urkunde von Amts wegen an die Bullarie gesandt. Dort müssen Sie eine weitere Taxe zahlen, die rechts neben der Unterschrift des Skriptors quittiert wird; allerdings wird sie nicht in *grossi* angegeben, sondern in *floreni*, d.h. die Zahl beträgt nur ein Zehntel der Summe am *bancus* der Skriptoren:

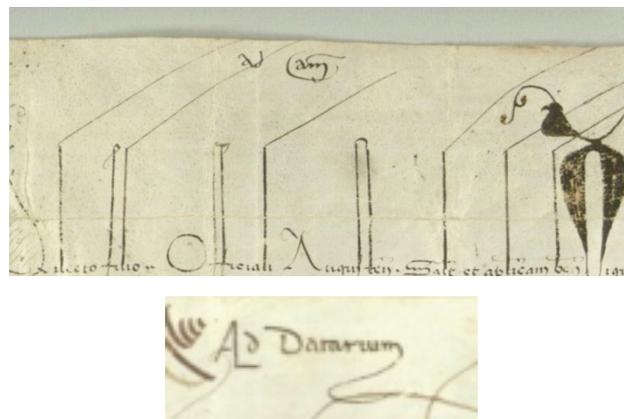


Bei einigen Urkunden setzt der Bullator noch einen Vermerk halblinks unter die Plica:



Wir wissen nicht, warum und bei welchen Urkunden dies geschieht. Der Vermerk ist aber recht praktisch, weil er bei einem Teil der Urkunden mit einem Datum versehen wird, das auch das Pontifikatsjahr nennt. Das umgebende *con-* Zeichen steht bei fast allen Urkunden, sogar schon in Avignonesischer Zeit.

Nun ist es fast geschafft: Sie müssen die Urkunde nur noch ins Kanzleiregister eintragen lassen. Das ist ein Routinevorgang, der außer einem eventuellen Streit über die Gebühren keine Probleme bietet. Danach also halten Sie also endlich Ihre fertige Urkunde in Händen – wenn Sie nicht eine *Annate* oder *compositio* zahlen müssen. In diesem Fall steht auf der Vorderseite der Urkunde oben in der Mitte der Vermerk *ad cameram* bzw. *ad datarium*.



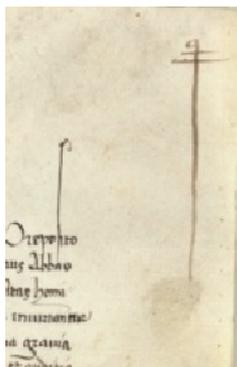
Dorthin wird die Urkunde aus dem Registerbüro gebracht, und dort können Sie sie abholen, indem Sie entweder sofort zahlen oder sich zur Zahlung verpflichten.

expeditio per viam correctoris

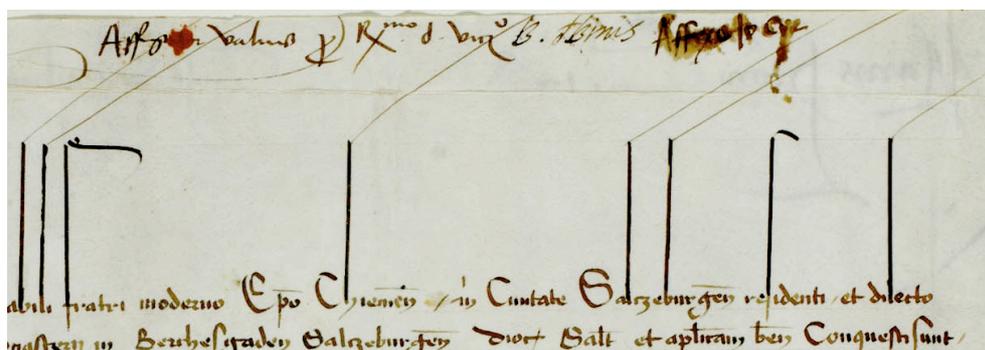
Der zweite Expeditionsweg ist derjenige *per viam correctoris*. Er ist wesentlich einfacher als der Weg, den wir bisher betrachtet haben. Es gibt kein vorgeschaltetes Genehmigungsverfahren, sondern Sie wenden sich direkt an einen der Prokuratoren der Audientia und übergeben ihm ein *memoriale*, eine formlose Darstellung des Sachverhaltes, aufgrund dessen der Prokurator das Konzept erstellt. Sie können auch gleich selbst ein Konzept aufsetzen. Dabei hilft Ihnen das *Formularium audientiae* (ediert von Peter Herde, *Audientia litterarum contradictarum*, 2 Bde. (Tübingen 1970; Bibliothek des deutschen historischen Instituts in Rom 31, 32]); es enthält beiläufig bemerkt auch eine Anweisung über die Ausstattung der Urkunden.

Die Reinschrift erfolgt so, wie wir es schon gesehen haben, aber die Überprüfung ist Sache des Korrektors, der an der Stelle seine Unterschrift setzt, an der sonst die *iudicatura* bescheinigt wird. Diese Urkunden werden nicht registriert; die einzige Quelle für sie sind also die Originale in den Archiven.

Bevor die Urkunde Ihnen aber ausgehändigt wird, muß sie noch eine weitere Kontrolle durchlaufen. Sie wird in der *Audientia publica* öffentlich verlesen. Diese Verlesung wird am rechten Rand der Urkunde durch das Audientia-Zeichen bescheinigt:



Während der Kanzleiferien werden die Urkunden nicht verlesen, sondern an den Türen von St. Peter ausgehängt. Die Anweisung dafür steht am oberen Rand der Urkunde:



Die Urkunde wird also gewissermaßen online gestellt. Das gibt den Prokuratoren einer Gegenpartei die Möglichkeit, gegen die Urkunde Einspruch einzulegen, über den dann vor dem *auditor litterarum contradictarum* entschieden wird.

Die *expeditio per viam correctoris* bekommt im späteren 15. Jahrhundert Konkurrenz durch die Expedition als Breve. Dann müssen Sie allerdings eine förmliche Supplik einreichen und sich unter Klauseln die Formel *et per breve* genehmigen lassen. Besonders beliebt ist das *breve supplicatione introclusa*: dann wird die signierte Supplik selbst in

ein Breve eingelegt, das dem Adressaten befiehlt, gemäß dem Inhalt der Supplik und der Signatur zu verfahren.

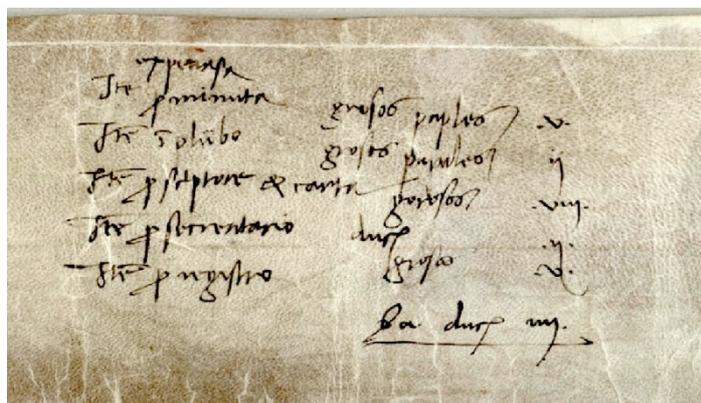
expeditio per cameram

Beide Formen – Reskript durch die Kanzlei oder Breve – sind recht kostengünstig. Das ist ganz anders bei dem letzten Expeditionsweg, demjenigen *per cameram*. Er ist ursprünglich ein Notbehelf, eine Ausnahmeregelung für Härtefälle, wenn nämlich die Abbreviatoren in ihrer bekannten Sturheit eine Urkunde wegen eines ganz harmlosen Fehlers zurückweisen. Dann kann man sich an einen der päpstlichen Sekretäre wenden und ihn bitten, vom Papst selbst den Befehl zu erwirken, die Urkunde trotzdem fertig expedieren zu lassen. Der Sekretär legt diese Urkunde also bei seiner nächsten Besprechung mit dem Papst vor, und dieser wird in der Regel ja sagen. Um für Rückfragen gewappnet zu sein, schreibt der Sekretär auf die Rückseite der Urkunde am oberen Rand eine ganz knappe Inhaltsangabe, das *summarium*.



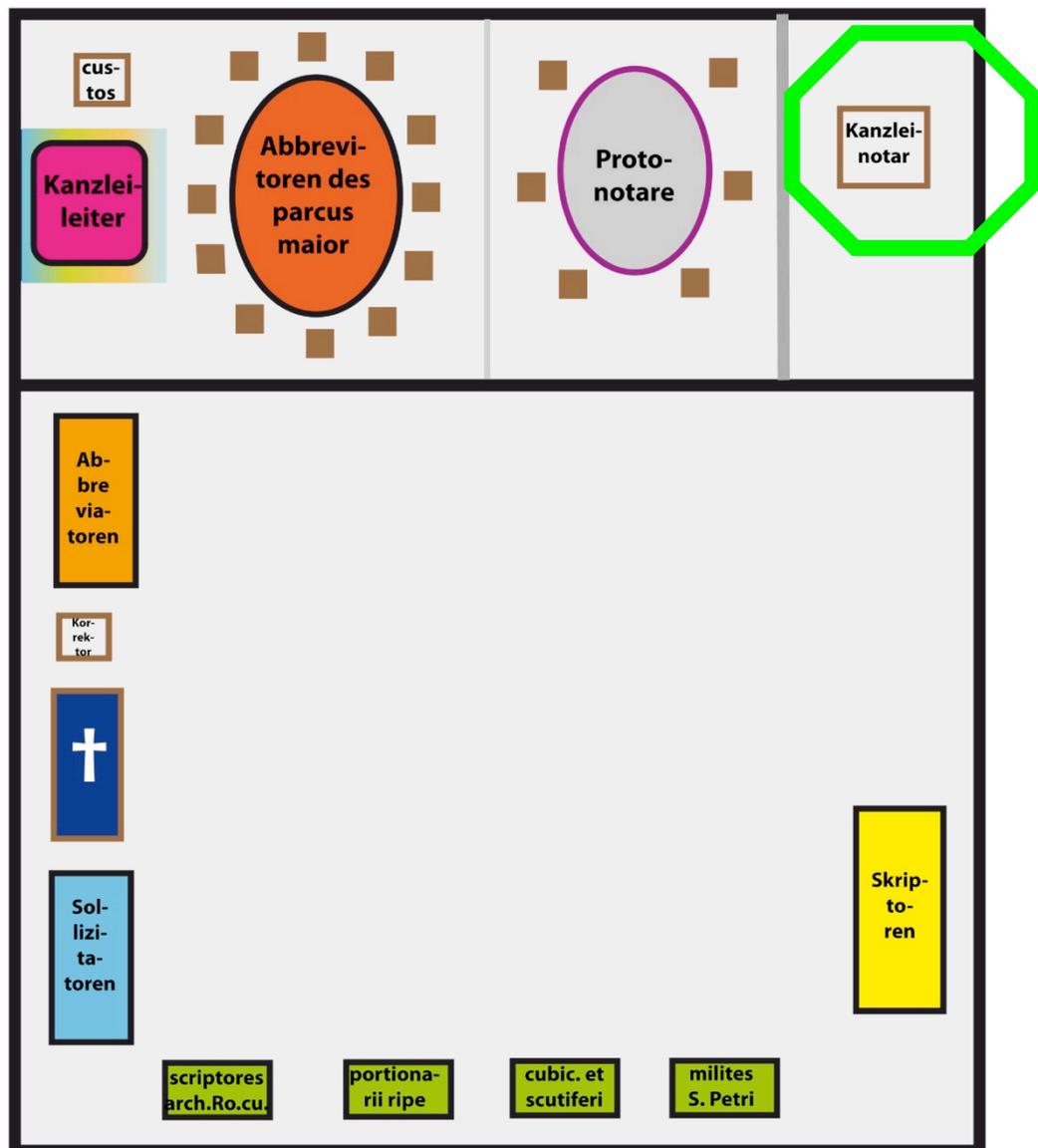
Der Sekretär setzt dann seine Unterschrift auf die Urkunde, und zwar rechts unter die Plica (Position 9).

Als Lohn für seine Mühe verlangt der Sekretär eine zusätzliche fünfte Taxe, die *taxa quinta* oder *taxa secretariorum*. Dieses Verfahren wird unter Pius II. konkret faßbar, dessen bevorzugte Sekretäre Goro Lolli und Giacomo Ammanati sich auf diese Weise ein lukratives Zusatzeinkommen verschafft haben. Dafür gibt ein schönes Beispiel: auf einer Urkunde für das Prager Domkapitel sind auf der Rückseite die Taxzahlungen eingetragen:



Die Taxe beträgt 5 *grossi*. Diese 5 *grossi* finden wir für Konzept und Register; Siegel und Reinschrift zusammen sind 10 *grossi*, was im Durchschnitt auf das gleiche herauskommt. Der Sekretär hat allerdings 2 Dukaten kassiert, was 20 *grossi* entspricht und eindeutig eine Übervorteilung darstellt. Aber die Spezies Pius' II. konnten sich manches erlauben.

Der gewöhnliche Satz ist aber eine reguläre Taxe. Im weiteren Verlauf des 15. Jahrhundert wandelt sich der ursprüngliche Ausnahmevergung in einen regulären Expeditionsweg um. Das *summarium* wird jetzt von einem eigenen Beamten, dem *summator*, eingetragen. Man kalkuliert den Durchfall bei der *iudicatura* von vornherein mit ein, oder die Urkunde wird dem *parcus maior* gar nicht mehr vorgelegt. Statt dessen ist jetzt die Erlaubnis des Kanzleinotars erforderlich. Dieser *notarius cancellarie* darf nicht mit den Notaren des 13. Jahrhunderts verwechselt werden, sondern ist eine Art Spezialnotar des Vizekanzlers. In der Kanzlei hat er ein eigenes Büro:



Die Genehmigung durch den Papst erfolgt jetzt so, daß der Bullator vor ihm eine Kniebeuge macht und ihm den Stapel der Urkunden präsentiert. Der Papst schlägt ein Kreuzzeichen darüber, und das war's dann. Im 16. Jahrhundert ist die *expeditio per cameram* so geläufig geworden, daß schon in der Bittschrift um sie suppliziert wird. Man findet nämlich in den Klauseln der Suppliken den Satz *et quod littere expediantur per † sanctitatis vestre*. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wird etwa jede 12. Urkunde auf diese Weise ausgestellt. Trotzdem ist die *expeditio per*

cameram für einen strengen Beobachter eigentlich ein Mißbrauch: die juristische Kontrolle in der *iudicatura* fällt weg für einen um 25% höheren Preis; wenn man will, kann man das Korruption nennen.

Warum heißt der Vorgang *expeditio per cameram*? Er hat nichts mit der apostolischen Kammer, also der päpstlichen Finanzverwaltung, zu tun, sondern es handelt sich um die *camera secreta*, die Privatgemächer des Papstes, in denen der Sekretär ursprünglich um die Ausnahme vom üblichen Verfahren bittet. Die so expeditierten Urkunden erkennt man also daran, daß die Unterschrift für die *iudicatura* (Position 16) und die Freigabe durch den Kanzleileiter (Position 3 und 4) fehlen, dafür aber der Sekretär in Position 9 unterschreibt und meist in Position 11 das *Summary* steht.

Es gibt aber, und damit kommen wir zum letzten Abschnitt vor der Pause, auch eine Möglichkeit, die Kanzlei und auch die Sekretäre vollständig zu umgehen. Man kann in bestimmten Fällen auf die Expedition einer förmlichen Urkunde ganz verzichten und der signierten Supplik direkt Rechtskraft verleihen lassen. Dann setzt man unter die Klauseln der Supplik die folgende: *et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat absque aliarum expeditio-
ne litterarum*. Dadurch wird die Supplik selbst zur Urkunde. Diese kostensparende Alternative geht allerdings nur, wenn man mit dieser Urkunde keinen Unsinn anstellen kann, also nur dann, wenn sie zwar dem Bittsteller Vorteile, aber niemand anderem Nachteile verschafft. Dazu gehört etwa die Erlaubnis, einen Tragaltar zu benutzen, vor Mor-

gengrauen die Messe zu lesen und vor allem die Erlaubnis, sich einen eigenen Beichtvater zu halten. Das ist also vor allem etwas für fürstliche Bittsteller. Mitunter werden solche Suppliken dann besonders schön gestaltet. Man verwendet Pergament statt Papier, und man läßt sie – natürlich erst nach der Genehmigung – von einem Künstler farbig verziern.

Pönitentiarie

Wir wollen uns jetzt einigen Fragen widmen, die man als Nebengebiete bezeichnen könnte, die aber für die Praxis Ihrer Forschungen auch von Bedeutung sein können.

Zunächst möchte ich Sie auf die Pönitentiarie verweisen, die päpstliche Beichtbehörde. Sie hatte im Spätmittelalter eine umfassende Zuständigkeit auch im *forum externum*, also in Angelegenheiten, die nicht unter das Beichtgeheimnis fallen. Das wurde im 16. Jahrhundert als mißbräuchlich empfunden, und Pius IV. und Pius V. beschränken ihr Einsatzgebiet, wobei sie durchaus im Sinne des Trienter Konzils handelten.

Zuvor gab es aber eine Überschneidung der Tätigkeitsfelder von Kanzlei bzw. Signatura und Pönitentiarie, d.h. der Bittsteller konnte sich bei bestimmten Materien nach Belieben an die eine oder die andere Behörde wenden. Ich will Ihnen das an einem Beispiel vorführen. Im August 1540 wurde Konrad von Bibra zum Bischof von Würzburg bestellt. Er war noch Laie bzw. niederer Kleriker und wollte das auch noch eine Weile bleiben – man wußte als

Adliger ja nie, ob man nicht doch an die Stelle des älteren Bruders im weltlichen Familienerbe nachrücken mußte. Konrad ließ sich deshalb die Erlaubnis zur *non promotio* erteilen, die Erlaubnis, die Bischofsweihe aufzuschieben. Und er ließ sich diese Erlaubnis sechsmal verlängern, und zwar teils durch die Kanzlei, teils aber auch durch die Pönitentiarie. Der Urkundenplan sieht so aus:

| Datum | Dauer | Urkunde |
|-----------|----------|---------------|
| 25.9.1540 | 6 Monate | Breve |
| 18.1.1541 | 6 Monate | Pönitentiarie |
| 4.3.1541 | 1 Jahr | Pönitentiarie |
| 13.1.1542 | 6 Monate | Pönitentiarie |
| 12.6.1542 | 6 Monate | Pönitentiarie |
| 15.2.1543 | 1 Jahr | Breve |
| 17.3.1544 | 1 Jahr | Pönitentiarie |

Es ist nicht zu erkennen, warum er sich bald so und bald so entschied. Auch die Dauer des Dispenses spielt keine Rolle. Der Bischof starb dann ungeweiht 1544.

Die Pönitentiarie bestand aus zwei Kategorien von Mitarbeitern, zum einen den einfachen Pönitentiaren, die in den römischen Kirchen Beichte hörten. Sie waren vor allem während der Heiligen Jahre tätig und entstammten übrigens verschiedenen Ländern, so daß jeder Pilger einen Beichtvater seiner Muttersprache vorfand. Und dann gab es für die schweren Fälle den Großpönitentiär, der stets ein Kardinal war und der ganzen Behörde vorstand.

Entsprechend stellte die Pönitentiarie zwei Sorten von Urkunden aus: zum einen die Bescheinigungen über

die Lossprechung von den Sünden, die der einzelne Pönitentiar sofort nach der Beichte niederschrieb. Weil dies noch in der Kirche geschah, in der die Beichte abgelegt wurde, nennt man sie *littere ecclesie*.

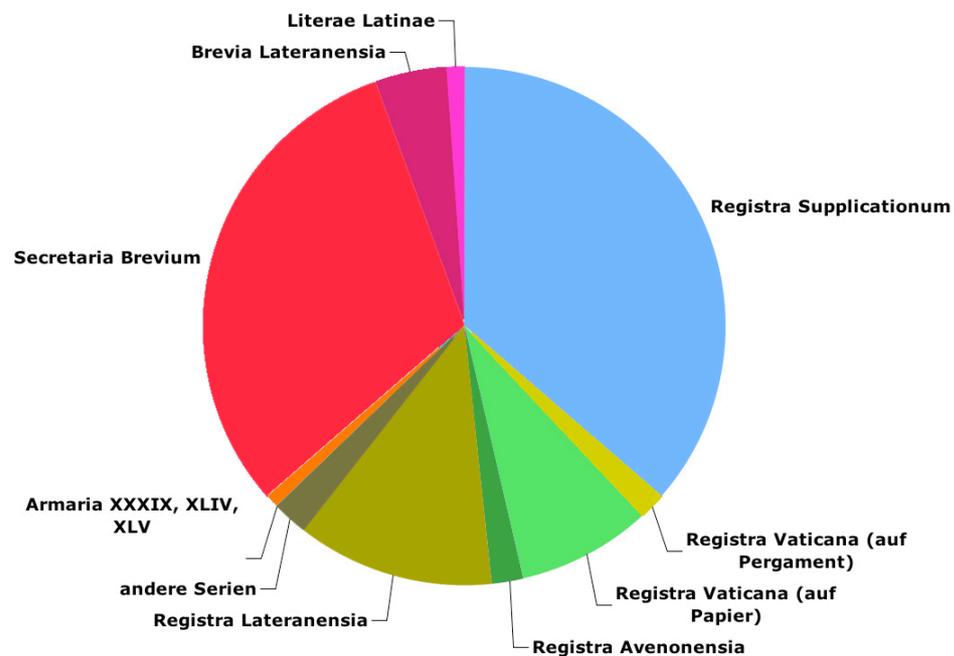
Zweitens stellt der Kardinal-Großpönitentiar Urkunden aus, wofür ihm eine eigene Kanzlei zur Verfügung steht, die die päpstliche Kanzlei in verkleinertem Maßstab nachbaut. Es gab dort wie in der apostolischen Kanzlei Suppliken, die signiert wurden. Sie tragen links oben das Summarium, am Ende des Textes die Signatur und unten das Datum, aber keine Klauseln.

Aufgrund der Supplik wurden Konzept und Reinschrift angefertigt. Die Reinschrift trägt die Unterschrift des Schreibers rechts auf der Plica, den Taxvermerk links unter der Plica und links neben dem Text *bn*, was vielleicht für *bene* steht; das ist der Freigabevermerk des Großpönentiar wie auf den Papsturkunden der Vermerk des Vizekanzlers am rechten Rand der Urkunde. In der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde diese Kanzlei der Pönitentiarie allerdings aufgelöst, und ihre Schreiber wurden in die normale apostolische Kanzlei übernommen.

Die Archivalien der Pönitentiarie wurden länger als die der anderen Behörden unter Verschluss gehalten (mit der Begründung, das Beichtgeheimnis müsse gewahrt werden); in jüngster Zeit sind sie aber zugänglich und werden, wie die normalen Register erschlossen.

Register

Damit kommen wir zu einem etwas trockeneren Thema, den Registern überhaupt. Die päpstlichen Register liegen praktisch alle im Vatikanischen Archiv in Rom. Es sind insgesamt über 20000 Bände. Hier eine grobe Übersicht. Sie blau die Supplikenregister, in den verschiedenen Grüntönen die Kanzleiregister und rötlich die Brevenregister:



Und noch einmal als Tabelle:

| | | | |
|-----------------------------------|-----------|------------|------------|
| Registra Supplicationum | 1342–1899 | | 7365 Bände |
| Kanzleiregister | | | |
| Registra Vaticana (auf Pergament) | 1198–1394 | 300 Bände | |
| Registra Vaticana (auf Papier) | 1378–1590 | 1720 Bände | |
| Registra Avenonensia | 1316–1418 | 353 Bände | |
| Registra Lateranensia | 1389–1892 | 2467 Bände | |

| | | | |
|-----------------------------|-----------|------------|-------------|
| sia | | | |
| andere Serien | 1470–1894 | 483 Bände | |
| | | Summe | 5503 Bände |
| Brevenregister | | | |
| Armaria XXXIX, XLIV, XLV | 1449–1730 | 165 Bände | |
| Secretaria Brevium | 1561–1905 | 6219 Bände | |
| Brevia Lateranensia | 1490–1807 | 883 Bände | |
| Litterae Latinae | 1823–1914 | 240 Bände | |
| | | Summe | 7507 Bände |
| | | Gesamsumme | 20375 Bände |

Sie sehen, daß die Kanzleiregister mit Innozenz III. einsetzen, die Supplikenregister mit Benedikt XII. in Avignon, also von der Zeit an, zu der es üblich wurde, eine Bittschrift einzureichen. Originalregister aus der Zeit vor Innozenz III. sind nicht erhalten – wenn wir von dem Register Gregors VII. einmal absehen, dessen Originalität umstritten ist; aber das näher zu erörtern, würde jetzt zu weit führen.

Register dürfte es aber von Anfang an, wenigstens seit der Konstantinischen Wende gegeben haben. So waren z.B. die Register von Urban II. bis zu Alexander III. zur Zeit Gregors IX. noch vorhanden. Ferner sind Abschriften aus den Registern erhalten, so z.B. für Gregor I. und Johannes VIII. Als nähere Information zu den Registern empfehle ich Ihnen <http://www.phil.uni-passau.de/fakultaetsorganisation/fakultaetsangehoerige/histhw/forschung/lexikon-der-papstdiplomatik/>

Wenn Sie nun eine bestimmte Urkunde aus dem Register benötigen, müssen Sie dafür aber nicht nach Rom fahren, denn die Register bis zu Gregor XI. († 1378) sind sämtlich ediert, teils als Volltext, teils als Regesten. Für die

Zeit ab 1378 steht für die deutschen Betreffe das *Repertorium Germanicum* zur Verfügung, das diese Urkunden in Form von Kurzregesten zugänglich macht. Der volle Titel lautet: "Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten [Papst] vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien [Zeit]"

Es ist mittlerweile bis ins späte 15. Jahrhundert gediehen. Da in dieser Zeit aber locker eine Million und mehr Betreffe zusammenkommen, sind die Regesten sehr kurz und nicht immer leicht verständlich formuliert. Ein Beispiel:

Franciscus Gnotzhanner (Gnotzaimer) presb. August. dioc. de nova prov. de par. eccl. in Tonningen d. dioc. (8 m. arg.) vac. p. o. Andree Molitoris, n. o. vicar. ad alt. s. Andree in cripta anteriori in eccl. August. (4 m. arg.) 21 aug. 37 S 339 146v

Das bedeutet: Franciscus Gnotzhanner (oder auch Gnotzaimer zu lesen), ein Priester der Diözese Augsburg, hat eine Urkunde erhalten über eine *nova provisio* für die Pfarrkirche in Tonningen in derselben (*dicte*) Diözese, also ebenfalls Augsburg. Diese Pfarrei war vakant durch den Tod (*per obitum*) des Andreas Molitor. Diese Verleihung erfolgt ungeachtet der Tatsache (*non obstante*), daß der Bittsteller die Vikarie am Andreasaltar in der vorderen Krypta der Augsburger Domkirche innehat. Wir erfahren auch noch die Jahreseinkünfte der beiden Pfründen: 8 Mark Silber aus der Pfarrei und 4 Mark Silber aus der Vika-

rie. Datum 21 August 1437. Quelle: das Supplikenregister, und zwar Band 339 fol. 146v. Wir wissen also nicht, ob darüber auch eine Urkunde ausgefertigt wurde. *Nova provisio* bedeutet, daß dem Bittsteller die Pfarrei schon einmal verliehen wurde, daß es dabei aber einen rechtlichen Mangel gab, der jetzt geheilt wird. Wahrscheinlich hat der Bittsteller verschwiegen, daß er bereits die Vikarie innehatte.

Ein analoges Unternehmen für die Pönitentiarie ist das *Repertorium Poenitentiarie Germanicum*.

Archiv

Werfen wir jetzt einen Blick auf die Archivsituation. Die Päpste waren im 12. und 13. Jahrhundert praktisch immer unterwegs. In der Zeit von 1099 bis 1304 haben sie nicht weniger als 30 Jahre außerhalb Roms residiert. Sie hielten sich dabei in verschiedenen Städten des Kirchenstaates auf, wenn sie nicht – freiwillig oder unfreiwillig – noch weitere Reisen unternahmen, z.B. nach Lyon. Mehrere Päpste, darunter Urban IV., Clemens IV., Martin IV. und Cölestin V., haben Rom während ihres Pontifikates überhaupt nicht betreten. Bei diesen Reisen wurden die Unterlagen der Verwaltung mitgenommen; zum päpstlichen Troß gehörte immer auch eine Maultierkarawane, die die Register transportierte.

Als Clemens V. sich 1305 entschloß, in Südfrankreich zu bleiben und nicht nach Rom zu reisen, ließ er von dort nicht nur die Kardinäle, sondern auch die Bibliothek Bonifaz' VIII. und das Archiv herbeischaffen. Als Gregor XI.

1377 nach Rom zurückkehrte, wurde ein Teil des Archivs in Avignon zurückgelassen – eben die *Registra Avenonensis* – und kam erst im späten 18. Jahrhundert ebenfalls nach Rom.

Auch in Rom selbst gab es keinen festen Archivplatz, sondern die Akten wurden bei den einzelnen Behörden aufbewahrt. Die Apostolische Kammer amtierte im Vatikan, und dort lagen auch die Register, die unter ihrer Obhut standen, die *Registra Vaticana*. Die Kanzlei benutzte dagegen den Lateranpalast: *Registra Lateranensis*. Die Sekretariate hatte ihre Amtsräume gewöhnlich im Vatikanischen Palast, wo deshalb auch ihre Register aufbewahrt wurden; ein Teil davon lag aber auch im Lateran (*Brevia Lateranensis*).

Das päpstliche Archiv war und ist ein Ausstellerarchiv, eigentlich mehr eine Registratur als ein Archiv. Deshalb gibt es dort relativ wenige Originale. Wichtige Originale fremder Aussteller, so z.B. die Ottonische Schenkung oder das kaiserliche Exemplar des Wormser Konkordates, wurden am Hochaltar von St. Peter aufbewahrt, also direkt dem Schutz des Heiligen anvertraut. Sixtus IV. hatte in den 1470er Jahren aber nicht mehr so viel Zutrauen in die Zuverlässigkeit Petri – abgesehen davon, daß die alte Peterskirche unübersehbar baufällig wurde – und ließ die wichtigsten Urkunden in der Engelsburg deponieren, in eigens angefertigten Archivschränken. Diese Stücke tragen deshalb heute noch die Signatur *Archivum Arcis Armarium*

...

Das wirkliche Vatikanische Archiv ist eine Schöpfung Papst Pauls V., der im Jahre 1612 die Zentralisierung der päpstlichen Archive einleitete – zum Teil gegen den hinhaltenen Widerstand der Ämter. Diese Zentralisierung hatte zwei Jahrhunderte später eine unerwünscht negative Folge. Als Napoleon 1810 den Kirchenstaat besetzte und Papst Pius VII. in die Verbannung zwang, ließ er die Bestände nach Paris abtransportieren, wo er ein zentrales Archiv seines gesamten Reiches einrichten wollte. Der Transport und auch der Rücktransport nach dem Sturz Napoleons erfolgte mit wenig Rücksicht auf die Transportgüter, was zu Schäden und Lücken führte. Erhebliche Teile wurden auch gar nicht zurückgebracht, sondern aus Kostengründen in Paris als Altpapier verkauft. Man schätzt die Verluste auf ein Drittel der Bestände.

Im 19. Jahrhundert wurden die Bestände dann hermetisch vor der Öffentlichkeit abgeschirmt. Als 1870 Rom von den Truppen des italienischen Nationalstaates erobert wurde, hatte der englische Lord Acton den Plan, den Vatikan zu stürmen und von dort die wichtigsten Dokumente, z.B. den *Liber diurnus*, zu entführen. Das gelang nicht und war dann auch gar nicht nötig, weil Leo XIII. 1881 das Archiv der wissenschaftlichen Forschung öffnete.

Die Register im päpstlichen Archiv sind für die Forschung wichtig, aber genauso wichtig, vielleicht sogar wichtiger, sind die Originale in den lokalen Archiven. Ich habe mich in anderem Zusammenhang mit denjenigen Papsturkunden des 13. Jahrhunderts befaßt, die heute in bayerischen Archiven verwahrt werden. Das sind 1148

Originale von 1198 bis 1314. Von diesen sind aber nur 46 in den Registern aufzufinden. Ich habe aber weitere 345 Urkunden im Register gefunden, die, wenn sie erhalten wären, in einem bayerischen Archiv liegen müßten. Allerdings müssen von den 1148 Originalen die 339 Urkunden abgezogen werden, die *per viam correctoris* expediert wurden, weil diese Urkunden grundsätzlich nicht registriert werden. Trotzdem bleibt eine beträchtliche Differenz.

Es war im 13. Jahrhundert also dem Bittsteller überlassen, ob er seine Urkunde registrieren ließ oder ob er die dafür zu zahlende Taxe sparte. Aus demselben Grund dringt im 14. Jahrhundert die Kanzlei auf die Registrierung, um diese vierte Taxe einnehmen zu können. Im 15. Jahrhundert ist die Registrierung dann obligatorisch. Aber eben nicht für die *litterae minoris iustitiae*, die nur in den Empfängerarchiven gefunden werden können.

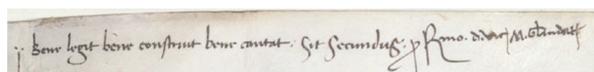
Verfahren *in partibus*

So weit, so gut. Sie halten – um das Thema von heute morgen wieder aufzunehmen – jetzt also Ihre Urkunde in Händen. Nehmen wir an, Sie haben sich vom Papst eine Pfründe als Pfarrer in Ihrer Heimatregion übertragen lassen. Da Ihnen ein erfahrener Prokurator, z.B. von der Firma *Waldinus*, zur Seite stand, verlief die Expedition ohne Probleme, auch wenn das Ganze etwa doppelt so teuer wurde, wie Sie sich das ursprünglich gedacht hatten. Jetzt müssen Sie das gewährte Recht auch in der Heimat durch-

setzen, und das ist der eigentlich schwierige Teil des Vorganges.

Zu Hause angekommen gehen Sie zum zuständigen Archidiakon und bitten ihn, Sie in die Pfründe einzuweisen. Der Archidiakon möchte Ihre Urkunde sehen und prüfen. Dafür wird er, wenn er sorgfältig vorgeht, wahrscheinlich zum Vergleich andere päpstliche Urkunden holen und schauen, ob insbesondere die Bleibulle mit diesen Exemplaren übereinstimmt. Das müssen Sie nicht fürchten, es sei denn, der Archidiakon ist ein Ignorant, der sich nur wichtig machen will, aber das soll ja auch heute noch vorkommen.

Er findet aber nichts Bedenkliches und fragt Sie als nächstes, ob Sie denn für die Pfründe geeignet sind. Ggf. hält er eine Prüfung ab. Wenn Sie einen akademischen Grad besitzen, unterbleibt die Prüfung. Andernfalls ist es, sofern Sie für Ihre Urkunde selbst nach Rom gehen, zweckmäßig, sich bereits dort prüfen zu lassen. In der apostolischen Kammer gibt es dafür einen eigene *examinatores*, der das Ergebnis der Prüfung auf der Urkunde selbst vermerkt (auf der Vorderseite halbrechts oben, in Position 2):



Die Anforderungen sind nicht sehr hoch; ein theologisches Studium wird nicht verlangt. Sie müssen nur nachweisen, daß Sie in drei Fächern ausreichende Kenntnisse besitzen: *lectio*, *constructio* und *cantus*. Das meint: Sie

müssen in der Lage sein, einen Text korrekt vorzulesen; Sie müssen Grundkenntnisse der lateinischen Grammatik besitzen, um z.B. einen Gebetstext, der für einen Mann formuliert ist, auf eine Frau umzustellen oder in den Plural zu setzen; und Sie müssen singen können. Für den Gesang erzählt die *Practica cancellariae* eine nette Anekdote: *Si vero scis bene legere et construere et nescis cantare, non adhibent illam evasionem, quam quidam habuit, qui penitus nescivit cantare, dixit examinatori: "Cantum Gregorianum nescio, figuratum autem scio", et tamen minus scivit. Statim allatus fuit cantus figuratus. Iterum excusare se cepit, quod solus nesciret cantare. Dixitque examinatori, ut ipse tenorem, ille vero discantum cantare vellet. Sed quia neuter expertus cantando fuit, ille examen evasit.* (Wenn du aber gut lesen und konstruieren kannst, aber nicht singen, wird jener Ausweg nicht akzeptiert, den einer versuchte, der überhaupt nicht singen konnte. Er sagte dem Prüfer: "Ich kann den Gregorianischen Choral nicht singen, sondern nur den *cantus figuratus*." Sofort wurden Noten für den *cantus figuratus* geholt. Er entschuldigte sich wiederum damit, er könne nicht allein singen, und bat den Prüfer, den Tenor zu übernehmen, er selbst wolle dann den Diskant [also die verzierte Gegenstimme] singen. Aber weil keiner von ihnen beiden im Gesang erfahren war, entging er für diesmal der Prüfung.)

Die Notenstufen bei der Prüfung lauten: 1 *bene*, 2 *competenter*, 3 *debiliter* und 4 *male*. Bei einem Durchschnitt von mindestens 2,0 ist die Prüfung bestanden; in Spanien genügt eine 2,7.

Zurück zu unserem Archidiakon. Er muß als nächstes überprüfen, ob Ihrer Einweisung in die Pfründe nichts Juristisches entgegensteht. Dazu wird Ihr Name als neuer Pfarrer dreimal in der Pfarrkirche während der Sonntagsmesse verlesen, und es ergeht die Aufforderung, sich zu melden, falls jemand etwas vorzubringen hat.

Das kann nun tatsächlich der Fall sein, sei es, daß der örtliche Grundherr eine andere Person vorgesehen hat, sei es, daß ein anderer Kandidat auftaucht und ebenfalls eine päpstliche Urkunde über seine Einsetzung in ebendiese Pfründe vorweist. Im ungünstigsten Fall mündet das in einen langjährigen Prozeß, der u.U. bis vor die Kurie getragen wird. Gar nicht so selten wird auch ein *fait accompli* versucht, d.h. ein Bewerber wird in die Pfründe installiert, obwohl unklar ist, ob er dazu überhaupt berechtigt ist. Er ist dann juristisch gesehen ein *intrusus*, ein Eindringling.

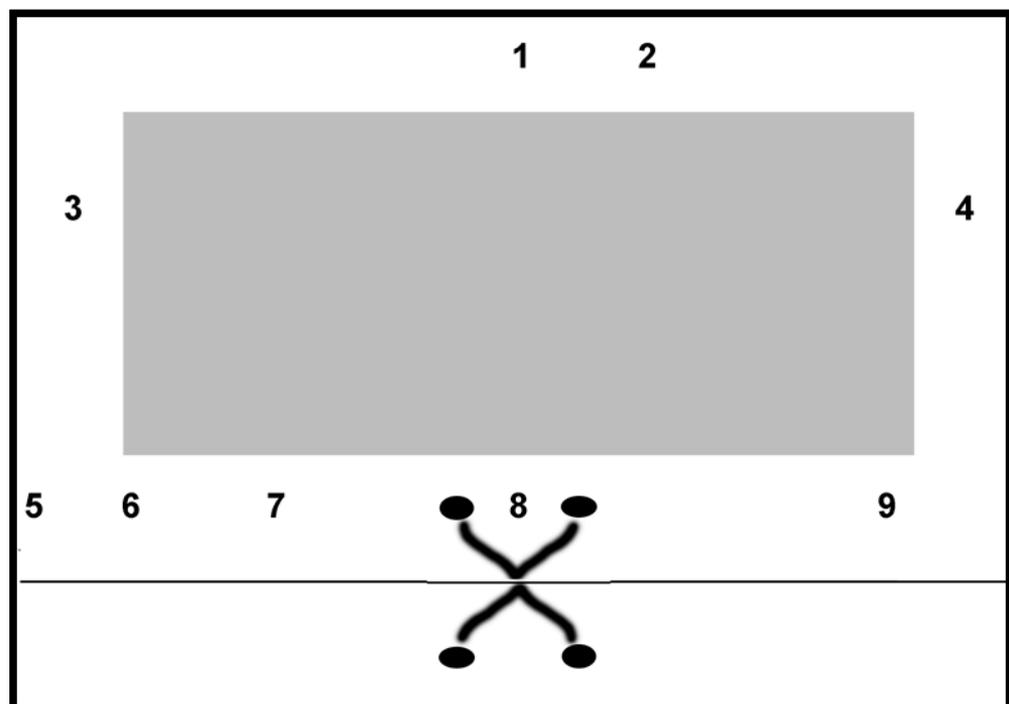
Grundsätzlich gibt es aber Regeln, wer von mehreren Kandidaten den Vorrang erhält. Das wichtigste Kriterium ist dabei das Datum; es gilt die Regel: *prior in data, potior in iure*. Die Urkunde mit dem früheren Datum geht derjenigen mit einem späteren Datum vor. Sie sehen: man kann schon in der Signatura die Weichen für den späteren Erfolg stellen. Wenn die Urkunden das gleiche Datum tragen, hat der Graduierte – also derjenige mit Universitätsabschluß – den Vorrang vor dem Nicht-Graduierten. Streiten sich zwei Graduierte, gilt der höhere Grad, also der Doktor vor dem Magister und dieser vor dem Lizentiaten und dem Baccalaureus. Und es gibt noch weitere Tricks, mit denen man sich Vorteile verschaffen kann, aber das würde jetzt zu weit führen. Nicht selten endet der Streit auch in einem

führen. Nicht selten endet der Streit auch in einem Kompromiß, etwa derart, daß der eine die Pfründe erhält und der andere das Recht, ihm nachzufolgen, sobald die Pfründe erneut frei wird. Oder der eine erhält die Pfründe, muß aber dem anderen eine *pensio* zahlen, d.h. einen Teil der Einnahmen abgeben.

Welchen Eindruck solche Streitereien auf die einfachen Gläubigen machten, muß ich – zumal im Jubiläumsjahr der Reformation – kaum näher erläutern.

Urkundenmodell:

Vorderseite:



Rückseite:

